

Nachtrag.

1. Für Benutzung des städtischen Krankenwagens innerhalb der Stadtgrenze sind zu zahlen:
 - a) für den Wagen 4,00 M.
 - b) für die Bespannung 2,00 "
 Die Benutzung des Krankenwagens außerhalb der Stadtgrenze unterliegt besonderer Berechnung.
 2. Aufnahmestunden im Krankenhause: Vormittags 9—12 Uhr, nachmittags 3—5 Uhr.
 In eiligen Fällen findet die Aufnahme jederzeit statt.
 Besuchsstunden: Sonntag und Mittwoch nachmittag 3—4 Uhr.
- Görlitz, den 31. März 1908. **Der Magistrat.**
Sney.

Droschkentarif.

	Einspänner				Zweispänner			
	Personen:							
	1	2	3	4	1	2	3	4
A. Tagesdroschken								
I. Tourfahrten.								
a) Innerhalb der I Zone, begrenzt von Blochhaus, Aktienbrauerei, Goethestr., Zittauerstr. bis Schützenhaus, Fischerstr., Pomologische Gartenstr., Biesnitzerstraße bis zum Jüdischen Friedhof, Gutenbergstr., Melanchthonstr., Lutherstr., Brautwiesenplatz, Brautwiesenstr., Rauschwalderstr. bis zur sächsischen Bahn, Hilgerstr., Christoph Lüdersstr., Kummerau, Heilgrabstr. bis zum Krankenhause, Schanze, Nikolai-kirchhof bis zur Leichenhalle, Große Wallstr., Finsterthorstraße, Rothenburgerstr. bis zur Finsterthorstr., Hirschwinkel, Hotherstr., Breslauerstr. bis Stadt Breslau, Pragerstr. bis Stadt Prag, Reichenbergerstraße, Viktoriastr. bis zum Friedrichsplatz, Brückenstraße, Promenade bis Blochhaus	60	85	110	135	85	110	135	160
b) Über die I. Zone hinaus bis zur Stadtgrenze	100	140	180	220	140	180	220	260
II. Zeitfahrten bis zu 15 Minuten								
" " 30 "	60	70	80	100	70	80	100	125
" " 45 "	90	100	120	150	100	120	150	180
" " 60 "	120	140	160	200	140	160	200	240
" " 60 "	150	175	200	250	175	200	250	300
Bei längerer Dauer für jede Viertelstunde	30	35	40	50	35	40	50	50

B. Nachtdroschken.

Für Nachtdroschken ist ein Zuschlag von 50 Prozent auf den Tagespreis zu zahlen.
 Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober die Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. November bis 31. März die Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.
 Der Zeitpunkt des Antritts der Fahrt bezw. des Belegens der Droschke ist maßgebend für die Anwendung des Tages- oder des Nachttarifs.

C. Wartegeld.

Ist gemäß §§ 36, 40 oder 41 Wartezeit zu vergüten, so sind für jede angefangene Viertelstunde bei Tage 30 Pf., bei Nacht 50 Pf. zu zahlen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei Fahrten mit mehreren Fahrgästen nach verschiedenen Endzielen ist der Fahrpreis nach der Personenzahl besonders zu berechnen.